

**Nr. 78. Bekanntmachung,**  
betreffend Änderungen in der Benennung von  
Militär-Eisenbahnbehörden usw.;

vom 19. November 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs gelten die anderweitigen Benennungen:

1. „Linien-Kommandantur“ statt Linien-Kommission;
2. „Linien-Kommandant“ statt Eisenbahnlinien-Kommissar;
3. „Major, Hauptmann usw., kommandiert zur Eisenbahnabteilung des Königlich Preussischen großen Generalstabes“ statt Eisenbahn-Kommissar.

Dresden, den 19. November 1907.

**Kriegsministerium.**

**Frhr. v. Hausen.**

Behrendt.

**Nr. 79. Verordnung,**

die Abänderung der Gebühren für die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst und für den höheren technischen Staatsdienst in der Berg- und Hüttenverwaltung betreffend;

vom 22. November 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hiermit folgendes verordnet:

1.

Die in § 23 der Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst (Anlage A der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend; vom 20. März 1905 - G. u. V.-Bl. S. 67 —) festgesetzten, an die Staatskasse zu entrichtenden Prüfungsgebühren von 60 und 40  $\mathcal{M}$  werden auf je 120  $\mathcal{M}$  erhöht.

2.

Die in § 12 der Verordnung, die Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst in der Berg- und Hüttenverwaltung betreffend, vom 17. Juni 1901 (G. u. V. Bl. S. 93) festgesetzten Gebühren von je 60 .# werden auf je 120 .# erhöht und sind künftig an die Bergamtskasse zu Freiberg (G. u. V. Bl. 1907 S. 244) zu zahlen.

3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1908 mit der Maßgabe in Kraft, daß für diejenigen Anwärter, die das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor diesem Zeitpunkte eingereicht haben, die bisherigen Gebührensätze Anwendung finden.

Dresden, den 22. November 1907.

**Finanzministerium.**

**Dr. v. Rüger.**

Liebster.

